



Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Montag, 27. Dezember 2021

Nr. 91

Inhalt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 (BayMBI. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBI. Nr. 875, BayRS 2126-1-19-G)

Az.: 1-530-Cor

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 (BayMBI. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBI. Nr. 875, BayRS 2126-1-19-G)

Allgemeinverfügung des Landkreises Altötting zur Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) – Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs des Verbots von Ansammlungen von mehr als 10 Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 der 15. BayIfSMV

Das Landratsamt Altötting erlässt aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 IfSG in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 3 der 15. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV sind zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld untersagt. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich in diesem Bereich unverzüglich zu zerstreuen.

Das Ansammlungsverbot gilt entsprechend der beiliegenden Lagepläne, die Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind, auf folgenden Straßen und Plätzen:

➤ In der **Stadt Altötting**:

- Abgegrenzter Bereich des gesamten Kapellplatzes, des Kapuzinerberges und des Bruder Konrad-Platzes, des Tillyplatzes einschließlich der Burghauser Straße bis zur VR|meine Raiffeisenbank, der Marienstraße einschließlich des Platzes An der Hofmark, der Kreuzweganlage, des Ebererberges, des Eisengreinplatzes und der Neuöttinger Straße vom Kapellplatz bis zur Einmündung in die Kapuzinerstraße / Stinglhamerstraße sowie auf den Verbindungsstraßen zwischen dem Kapellplatz und den genannten Anlagen.

➤ In der **Stadt Burghausen**:

- Gesamter Bereich der Altstadt zwischen Neuer Grenze / Tittmoninger Straße und dem Cura-Parkplatz, gesamtes Gelände der Burg (in allen Burghöfen).
- Bereich der Neustadt zwischen Glöcklhofer-Kreuzung, Leibnizstraße, Max-Planck-Straße und dem Salzachhang.
- Bürgerplatz zwischen Marktler Straße, Berchtesgadener Straße und Priessnitzstraße.
- Stadtspark zwischen der Berchtesgadener Straße und dem Hinterschwepfinger-Gebäude Unghauser Straße sowie zwischen dem Messeplatz und dem Lindacher Platz.
- Parkplatz Lindacher Platz zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Stadtspark.

➤ In der **Gemeinde Burgkirchen**:

- Ortsmitte: Max-Planck-Platz (Rathausplatz und Platz vor dem Bürgerzentrum / Eingangsbereiche der St.Pius-Kirche / Fußweg von der Rupertusstraße zum Rathausplatz).
- Ortsmitte: Pfarrhof bis Bahnhof Burgkirchen a.d.Alz.
- Ortsmitte: Kreisel an der St2107 (sog. „Stockerkreisel“).
- Obere Terrasse: Kreuzung Martin-Ofner-Straße-Thalhauser Straße mit Brunnenplatz Thalhauser Straße und Schusterbauerstraße.
- Gendorf: Jahnstraße mit Parkplatz Alzstadion.
- Gendorf: Wingenplatz sowie der gesamte Bereich zwischen Mozartstraße / Fichtenweg / Altgendorfer Straße / Enzianweg.
- Holzen: Kienbergring und Wendelsteinstraße im Bereich der Schule Holzen und Wendelsteinstraße bis Watzmannring mit Schneibsteinstraße und Watzmannring bis Hörndlwandweg.
- Hirten: Ortszentrum – Pilgramstraße / Kreuzstraße.

➤ In der **Stadt Neuötting**:

- Gesamter Stadtplatz (Ludwigstraße), Metzgergassl, Frauengasse, Klostergasse, Dorfnerberg (Teil der Mühlgasse), Feuergasse, Mautgasse, Alter Stadtberg, Herzog-Georg-Platz, Sebastiansplatz.
- Friedhofsparkplatz an der Altöttinger Straße (Bereich des öffentlichen Parkplatzes der Stadt Neuötting bis zum Spielplatz an der Severin Straße), Grünfläche über der Klostertiefgarage (gelegen zwischen Klostergasse und Mühlgasse Flur Nummer 567) und Michaelifeld (Michaelistraße im Bereich der Bushaltestelle vor Hausnummer 20 bis zur Ludwig-Thoma-Straße Ecke Michaelistraße).
- Bahnhofstraße (Richtung Innbrücke im Bereich der Hausnummern 39-41 bis zur Fischervorstadt 4 und gegenüber Hausnummern 32-38).
- Alzger (Dorfplatz).

2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können (§ 73 Abs. 2 IfSG).
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28. Dezember 2021 in Kraft.

Gründe:

I.

Im Landkreis Altötting erreichte die vierte Corona-Welle am 20.11.2021 mit 988,8 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ihren Höhepunkt. Seither sinkt der Inzidenzwert stetig, unterbrochen von einzelnen Plateaus. Aktuell (Stand 23.12.2021) liegt der Inzidenzwert des Landkreises mit 305,4 jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau und signifikant höher als der bayernweite Durchschnitt von 246,0.

Das aktuelle Infektionsgeschehen unterscheidet sich stark zwischen der geimpften und der ungeimpften Bevölkerung. Bei der Belegung der Krankenhäuser des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf sind die nicht geimpften Patienten in der großen Mehrzahl. 68 % der seit dem 01.11.2021 stationär aufgenommenen Patienten sowie 64 % der Patienten, die seit dem 01.11.2021 auf einer Intensivstation der InnKliniken behandelt werden mussten, waren bzw. sind nicht vollständig geimpft (Stand: 23.12.2021).

Die Situation in den Krankenhäusern des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf ist bereits seit mehreren Wochen äußerst angespannt. Aktuell (Stand: 23.12.2021) befinden sich in den Krankenhäusern in Altötting, Burghausen und Mühldorf 53 positiv getestete Patienten in stationärer Behandlung, davon 12 Patienten auf der Intensivstation, von denen 10 beatmet werden müssen. In den letzten 7 Tagen wurden insgesamt 29 Patienten neu stationär aufgenommen, die 7-Tages-Hospitalisierungs-Inzidenz pro 100.000 Einwohner liegt im Landkreis Altötting aktuell bei 17,02. Die gegenwärtige Lage auf den Intensivstationen der Krankenhäuser ist unverändert durch eine hohe Auslastung sowie eine drohende Überlastung gekennzeichnet. Überregionale Verlegungen bzw. Patientenzuweisungen waren bis vor kurzem ebenso erforderlich wie das Zurückfahren oder die Aussetzung sogenannter planbarer Eingriffe.

Um die Zahl der COVID-19-Patienten in den Kliniken dauerhaft wieder auf ein bewältigbares Maß zurückzuführen, sind weiterhin massive Gegenmaßnahmen zur Reduzierung der Inzidenzen erforderlich. Bei ungleich höheren Fallzahlen als im gleichen Zeitraum des Vorjahres ist aktuell ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen zu erwarten. Dies vor allen Dingen aufgrund der neuen besorgniserregende Virusvariante Omikron, über die zuerst am 24.11.2021 berichtet und die in kürzester Zeit in [vielen Ländern weltweit](#) nachgewiesen wurde. In Bayern wurden am 27. und 28.11.2021 erste Fälle bei Reiserückkehrern aus Südafrika bekannt.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es laut RKI zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als

moderat eingeschätzt. Ziel der Anstrengungen in Deutschland muss es laut RKI daher weiterhin sein, die Infektionszahlen deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omikronvariante zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Die Erstimpfungsquote im Landkreis Altötting beträgt aktuell (Stand: KW 51) 72.3 %, die Zweitimpfungsquote 70.6 %. Erst 38 % der Bürgerinnen und Bürger haben eine Auffrischungsimpfung erhalten.

Insgesamt wurden bislang (Stand 23.12.2021) im Landkreis Altötting 13366 Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen. Bei dem aktuell hohen Infektionsgeschehen lassen sich nicht mehr alle Infektionsketten nachvollziehen. Zudem treten Ausbrüche in vielen verschiedenen Umfeldern auf. Die derzeitige pandemische Entwicklung im Landkreis Altötting ist besorgniserregend. Es ist zu befürchten, dass es erneut zu einer Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten in den Krankenhäusern überschritten werden. Im Landkreis Altötting sind bisher 268 Personen an Covid-19 verstorben.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 15. BayIfSMV). In den Verordnungen ordnet das Ministerium infektionsschutzrechtliche Beschränkungen an, die auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten beruhen. Gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV sind zwischen dem 31.12.2021, 15 Uhr, und dem 01.01.2022, 9 Uhr, Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld untersagt. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich in diesem Bereich unverzüglich zu zerstreuen. Mit Schreiben vom 17.12.2021 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgefordert, entsprechende neuralgische Plätze bis spätestens 23.12.2021 zur Festlegung an das Landratsamt zu melden.

II.

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 28 Abs. 1 IfSG, § 14 Abs. 4 Satz 3 der 15. BayIfSMV und § 65 ZustV, sowie örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG zuständig. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV.

Die Festlegung der in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis zu vermindern. Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich effektiv erfüllen.

Die genannten Straßen und Plätze, auf denen das Ansammlungsverbot gilt, sind die Bereiche im öffentlichen Raum, in denen sich nach den Erkenntnissen der Gemeinden vor Ort an Silvester zahlreiche Menschen, in der Regel auch nicht nur kurzzeitig, aufhalten.

Die Besonderheiten der Silvesternacht bringen es mit sich, dass typischerweise häufig auch spontan Ansammlungen in gelöster Stimmung auch zwischen einander zuvor fremden Personen erfolgen. So positiv spontane Freude und daraus resultierende friedliche Feiern und Zusammenkünfte außerhalb der derzeitigen Pandemie auch sind: Unter den aktuellen Bedingungen der Pandemie ist dieses Verhalten in besonderer Weise geeignet, die Dynamik des Infektionsgeschehens zu vergrößern.

Durch die geschlossenen Clubs und Diskotheken sowie das 2G-Erfordernis in der Innen- und Außengastronomie ist mit Blick auf die Silvesternacht keinesfalls von einer Entspannung, sondern vielmehr von einer Zunahme von Menschengruppen im öffentlichen Raum auszugehen. Die Silvesternacht stellt traditionell einen Anlass zu großen und ausgiebigen Feiern dar, so dass die Bildung von Menschenansammlungen zu befürchten ist.

Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes bleiben von dem Ansammlungsverbot ausgenommen.

Die Nachteile, die mit der Festlegung der Flächen des Ansammlungsverbots im Landkreis Altötting verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Infolge der Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.12.2021 in Kraft.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die angeordneten Maßnahmen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Altötting, 27.12.2021

gez.
Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

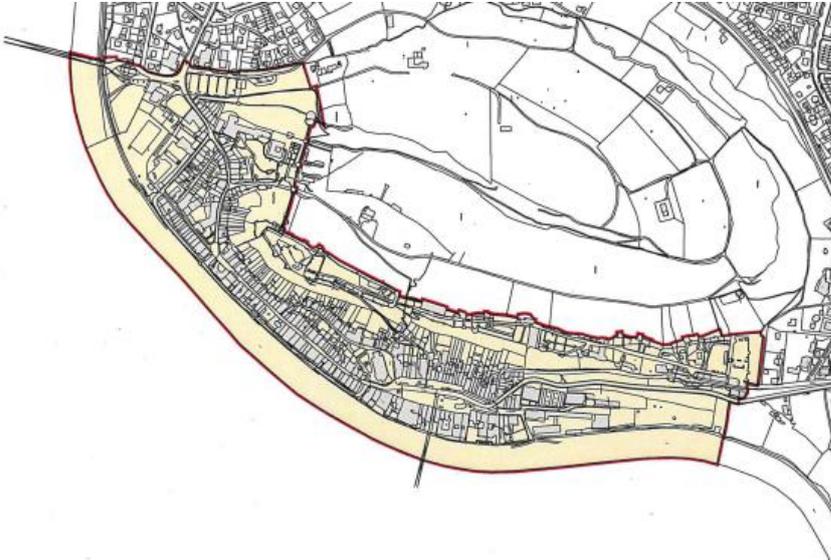
Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches des Verbots von Ansammlungen von mehr als zehn Personen nach § 14 Abs. 4 Satz 3 der 15. BayIfSMV:**In der Stadt Altötting:**

Abgegrenzter Bereich des gesamten Kapellplatzes, des Kapuzinerberges und des Bruder Konrad-Platzes, des Tillyplatzes einschließlich der Burghauser Straße bis zur VR|meine Raiffeisenbank, der Marienstraße einschließlich des Platzes An der Hofmark, der Kreuzweganlage, des Ebererberges, des Eisengreinplatzes und der Neuöttinger Straße vom Kapellplatz bis zur Einmündung in die Kapuzinerstraße / Stinglhamerstraße sowie auf den Verbindungsstraßen zwischen dem Kapellplatz und den genannten Anlagen:

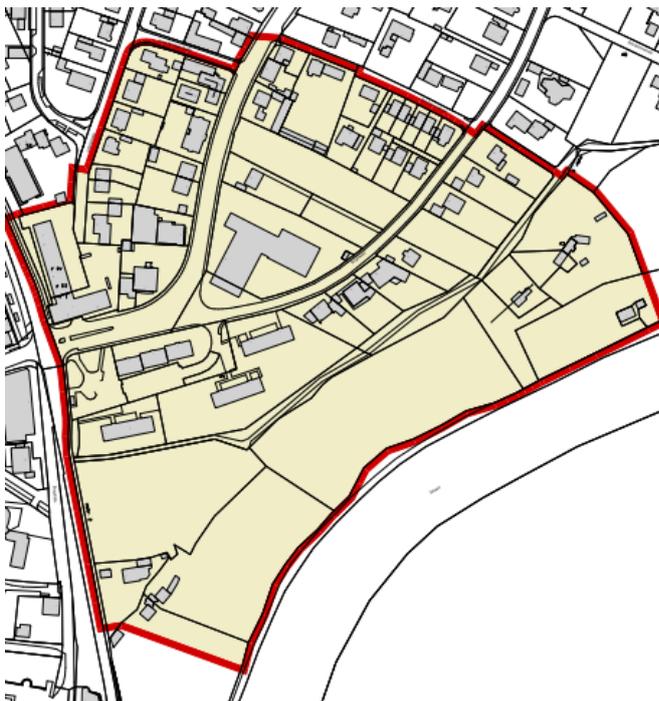


In der **Stadt Burghausen:**

Gesamter Bereich der Altstadt zwischen Neuer Grenze / Tittmoninger Straße und dem Cura-Parkplatz, gesamtes Gelände der Burg (in allen Burghöfen):



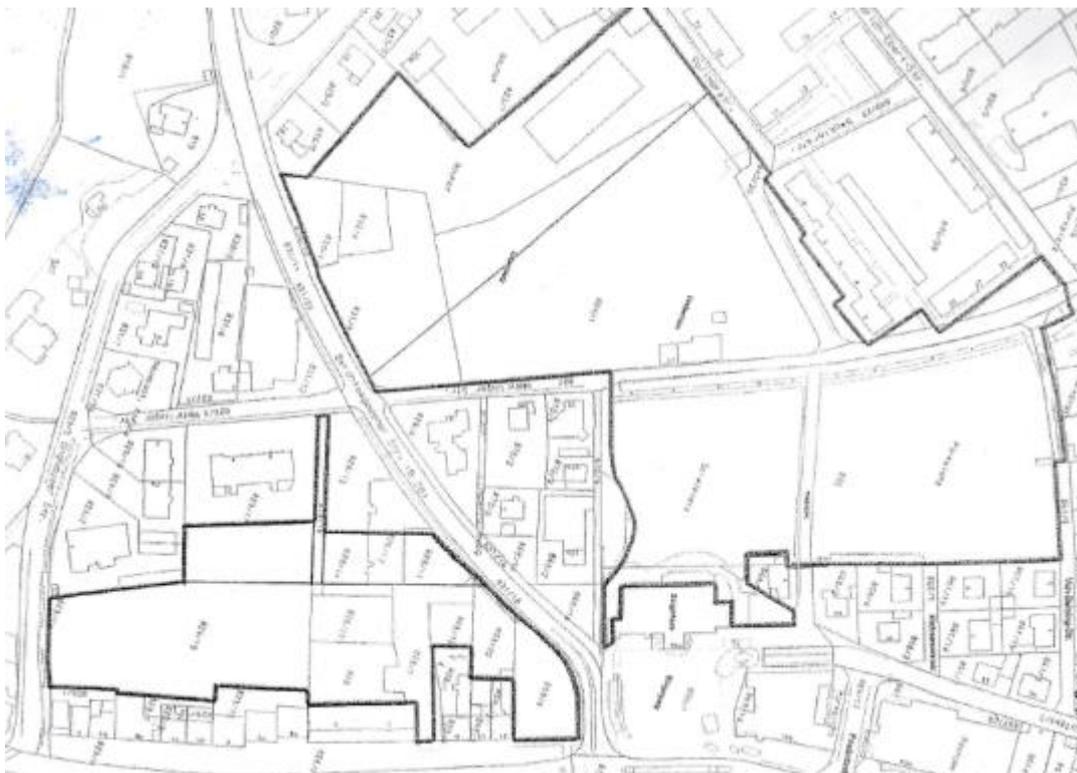
Im Bereich der Neustadt zwischen Glöcklhofer-Kreuzung, Leibnizstraße, Max-Planck-Straße und dem Salzachhang:



Bürgerplatz zwischen Marktler Straße, Berchtesgadener Straße und Priessnitzstraße:



Stadtpark zwischen der Berchtesgadener Straße und dem Hinterschwepfinger-Gebäude
Unghauser Straße sowie zwischen dem Messeplatz und dem Lindacher Platz:

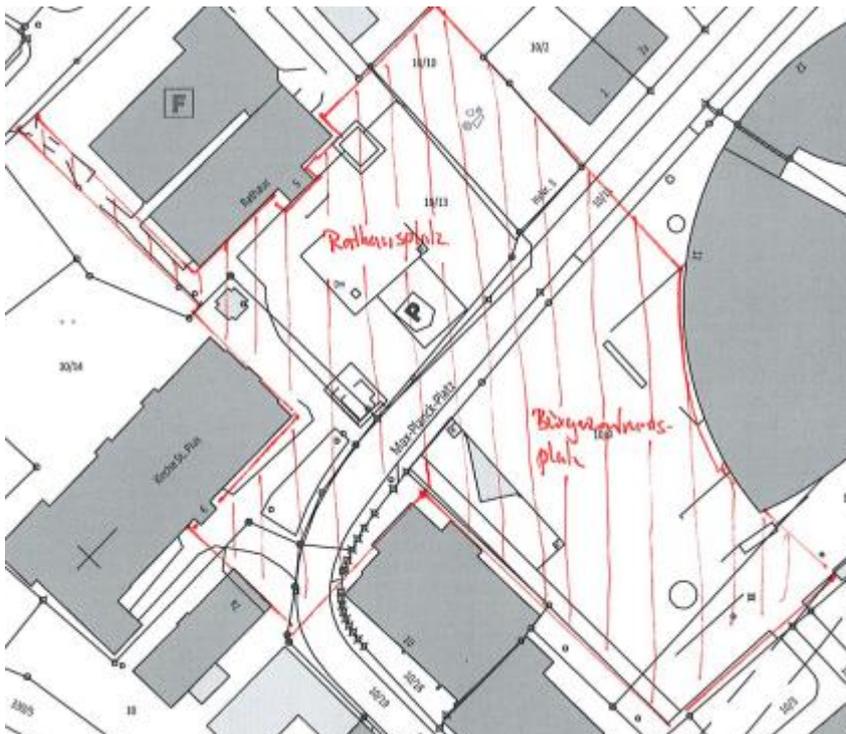


Parkplatz Lindacher Platz zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Stadtpark:



In der Gemeinde **Burgkirchen**:

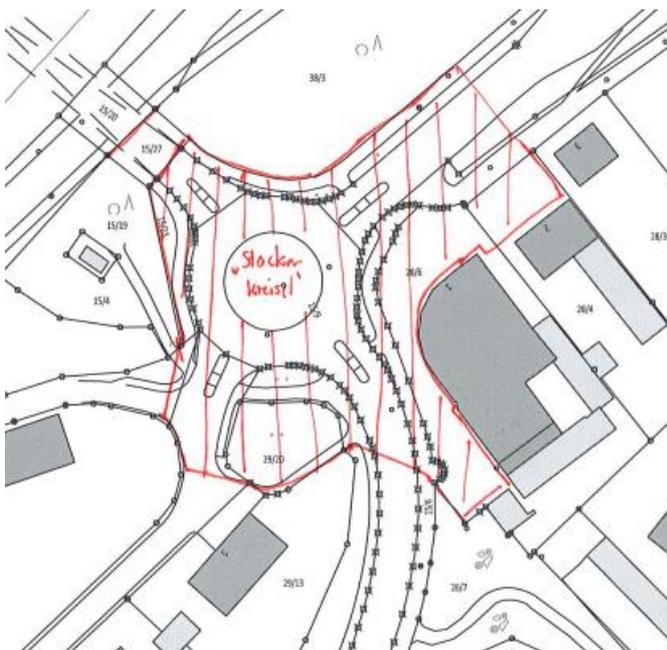
Ortsmitte: Max-Planck-Platz (Rathausplatz und Platz vor dem Bürgerzentrum /
Eingangsbereiche der St.Pius-Kirche / Fußweg von der Rupertusstraße zum Rathausplatz):



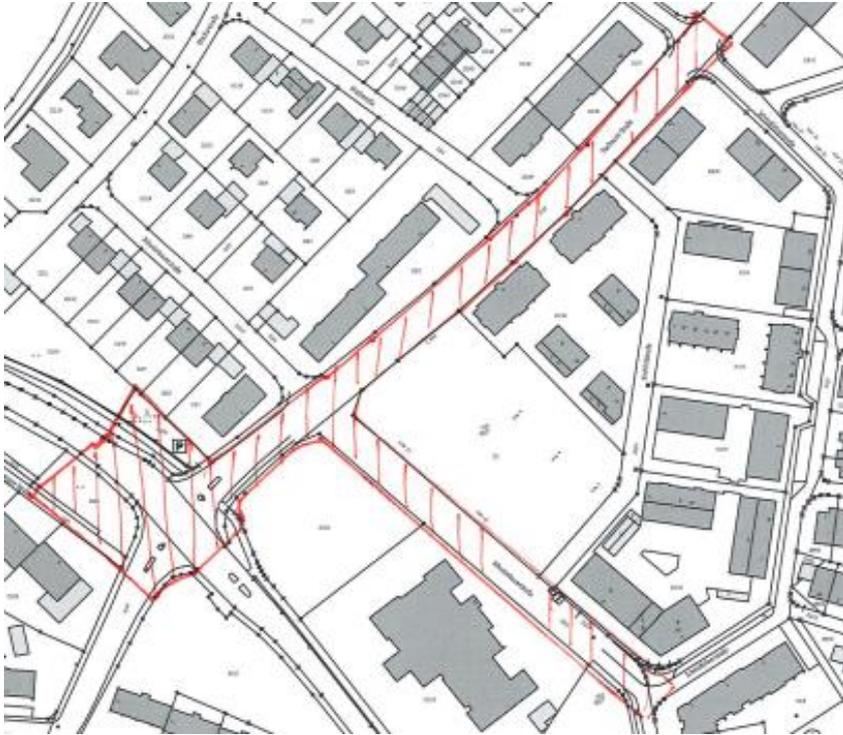
Ortsmitte: Pfarrhof bis Bahnhof Burgkirchen a.d.Alz:



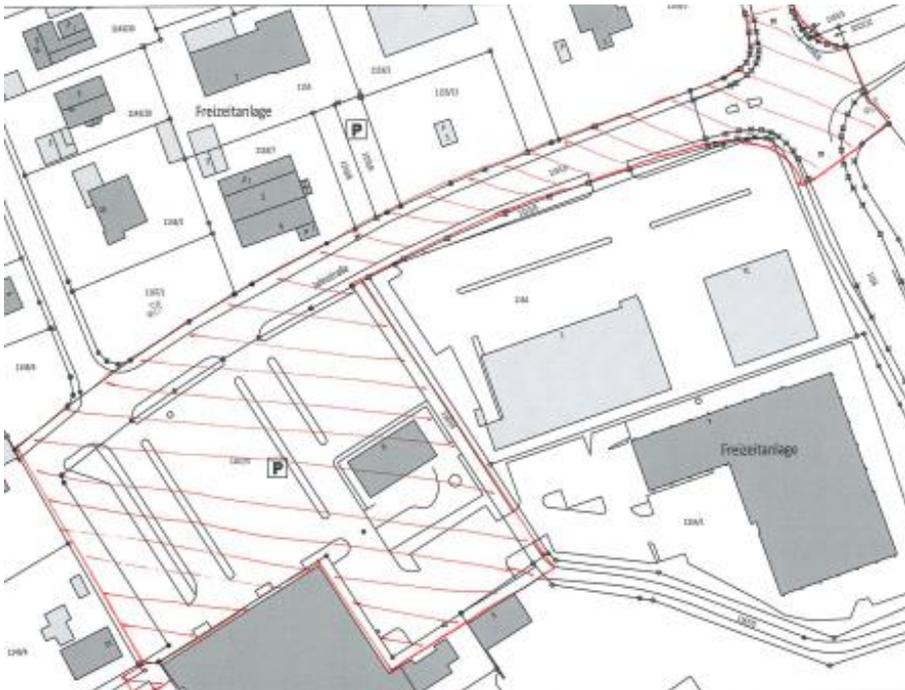
Ortsmitte: Kreisel an der St2107 (sog. „Stockerkreisel“):



Obere Terrasse: Kreuzung Martin-Ofner-Straße-Thalhauser Straße mit Brunnenplatz
Thalhauser Straße und Schusterbauerstraße:



Gendorf: Jahnstraße mit Parkplatz Alzstadion:



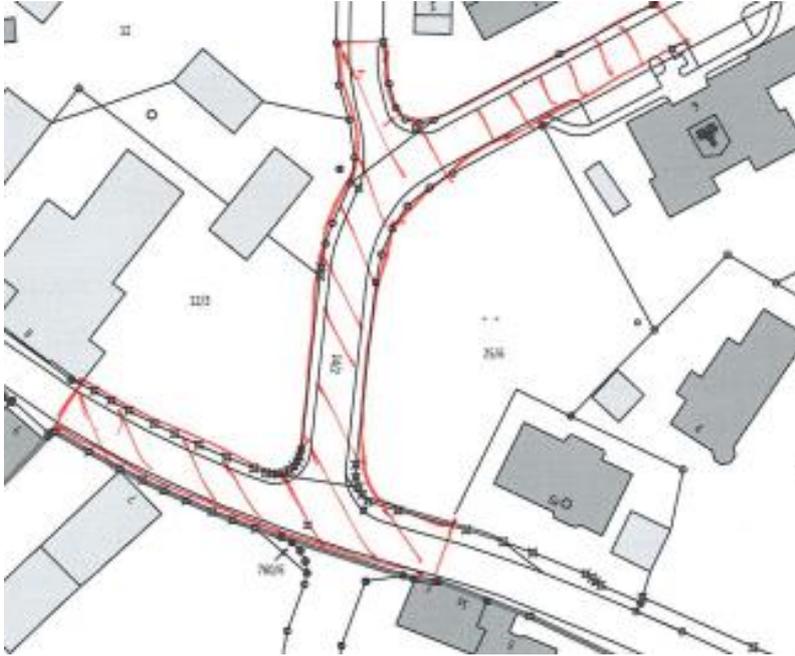
Gendorf: Wingenplatz sowie der gesamte Bereich zwischen Mozartstraße / Fichtenweg / Altgendorfer Straße / Enzianweg:



Holzen: Kienbergring und Wendelsteinstraße im Bereich der Schule Holzen und Wendelsteinstraße bis Watzmannring mit Schneibsteinstraße und Watzmannring bis Hörndlwandweg:

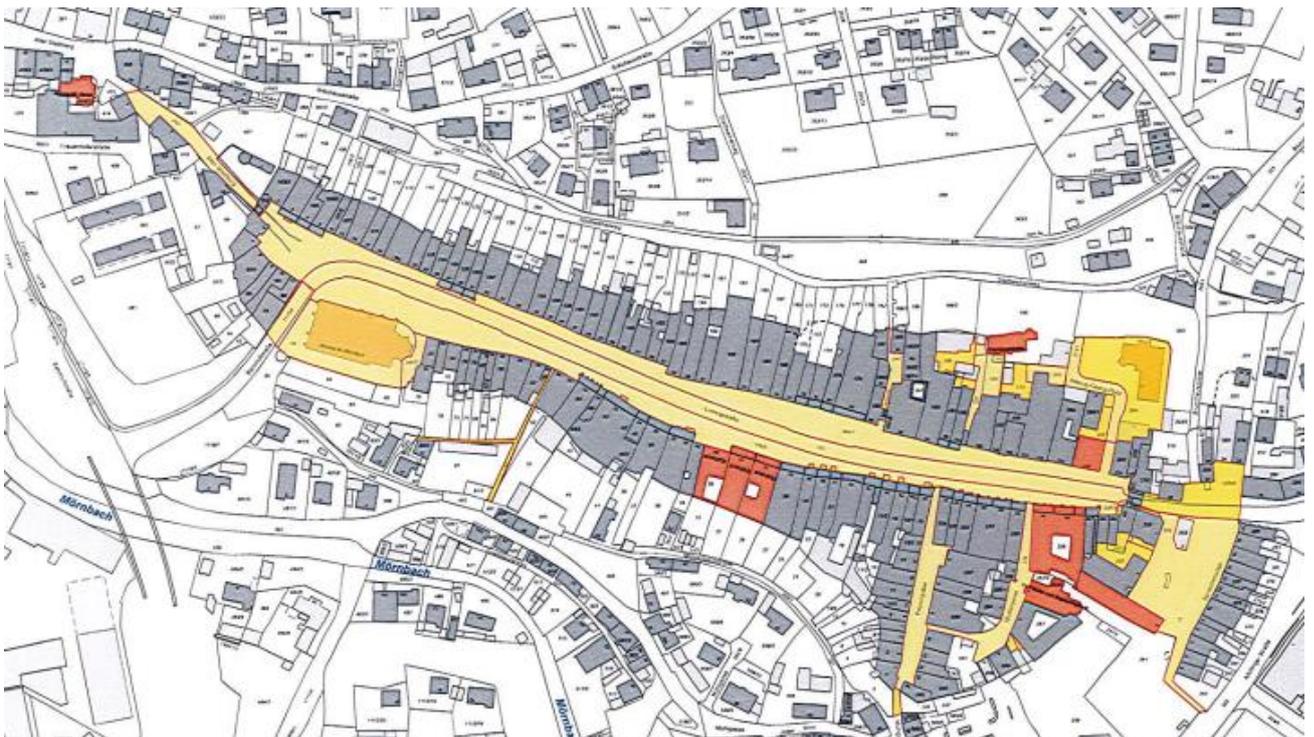


Hirten: Ortszentrum – Pilgramstraße / Kreuzstraße:



In der Stadt Neuötting:

Gesamter Stadtplatz (Ludwigstraße), Metzgergassl, Frauengasse, Klostergasse, Dorfnerberg (Teil der Mühlgasse), Feurgasse, Mautgasse, Alter Stadtberg, Herzog-Georg-Platz, Sebastiansplatz:



Friedhofsparkplatz an der Altöttinger Straße (Bereich des öffentlichen Parkplatzes der Stadt Neuötting bis zum Spielplatz an der Severin Straße), Grünfläche über der Klostertiefgarage (gelegen zwischen Klostergasse und Mühlgasse Flur Nummer 567) und Michaelifeld (Michaelistraße im Bereich der Bushaltestelle vor Hausnummer 20 bis zur Ludwig-Thoma-Straße Ecke Michaelistraße):



Bahnhofstraße (Richtung Innbrücke im Bereich der Hausnummern 39-41 bis zur Fischervorstadt 4 und gegenüber Hausnummern 32-38):



Alzgern (Dorfplatz):



Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.